

SO_GERICHTE SGNEB.2018.4 vom 6. Mai 2019

SO Obergericht, 2019-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGNEB.2018.4

FR: SO_GERICHTE SGNEB.2018.4 du 6 mai 2019

IT: SO_GERICHTE SGNEB.2018.4 del 6 maggio 2019

Regeste

Nebensteuern, Nachlasssteuer, Veranlagungsverjährung, § 241 Abs. 2, § 244 Abs. 1 StG. Hier ist die Veranlagungsverjährung noch nicht eingetreten. Verletzung der Anzeigepflicht bei auswärtigen Steuerpflichtigen, wenn die betreffende Liegenschaft lediglich in der Steuererklärung deklariert wird.

Erwägungen

E. 2

StG nachgekommen sei, gehen die Rekurrenten implizit davon aus, dass es sich bei der Steuerbehörde um «eine» (Veranlagungs-)Behörde handelt, welcher der die Nachlasssteuer auslösende Tatbestand, mithin die erfolgte Erbschaft im Kanton Solothurn aufgrund der vorgenannten Deklaration der Liegenschaft in der Einkommens- und Vermögenssteuer bekannt gewesen sein muss. 4.4 Dabei bleibt jedoch der vom Gesetzgeber vorgesehene organisatorische Aufbau der Steuerbehörde des Kantons Solothurn und die damit einhergehenden Zuständigkeiten unberücksichtigt. Für die Veranlagung der natürlichen Personen sind die vom Regierungsrat bestimmten Veranlagungskreise zuständig (§ 121 Abs. 1 StG i. V. m. §§ 5 und 6 der Steuerverordnung Nr. 1 betreffend die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 [StVO Nr. 1; BGS 614.159.01]). Im vorliegenden Fall war für die Veranlagung das Ehepaar Z aufgrund ihres Grundbesitzes in der Gemeinde C und der damit verbundenen beschränkten Steuerpflicht im Kanton Solothurn der Veranlagungskreis bzw. die Veranlagungsbehörde ... zuständig. Für die Nebensteuern bzw. für die Veranlagung der Nachlasssteuer ist hingegen das Kantonale Steueramt zuständig. Dabei bereiten die Amtschreibereien die Veranlagung der Nachlasssteuer vor, wobei die entsprechende Verfügung durch die Betriebswirtschaftlichen Dienste des Finanzdepartements gegenüber den steuerpflichtigen Personen eröffnet wird (vgl. §§ 2 und 3 der Steuerverordnung Nr. 4 betreffend die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern [Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer] vom 23. Dezember 1986 [StVO Nr. 4; BGS 614.159.04]). 4.5 Entsprechend zeigt sich, dass sich das Kantonale Steueramt das Wissen der Veranlagungsbehörde nicht ohne weiteres anzurechnen lassen hat. Entscheidend muss vielmehr sein, ob das Kantonale Steueramt auch tatsächlich Kenntnis von den Informationen hatte, welche einer anderen Verwaltungseinheit vorlagen. Voraussetzung für die Auffassung der Rekurrenten wäre somit gewesen, dass eine solche Informationen effektiv übermittelt worden und das zuständige Kantonale Steueramt untätig geblieben wäre. Dies ist jedoch unbestrittenermassen im vorliegenden Fall nicht geschehen. Diesbezüglich kann auch auf BGE 2C_1023/2013 vom 8. Juli 2014, E. 3.2 verwiesen werden. Darin hat das Bundesgericht festgehalten hat, dass nicht bereits deshalb

Fahrlässigkeit einer Veranlagungsbehörde angenommen werden kann, weil sie keine Kenntnis von Informationen hat, welche anderen Einheiten der Verwaltung vorlagen. Voraussetzung hierfür wäre vielmehr, dass solche Informationen effektiv übermittelt werden. Weiter kann auch auf die straflose Selbstanzeige verwiesen werden: Hier reicht das kommentarlose Aufführen von bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenssteuerwerten in der Steuererklärung nicht aus. Vielmehr ist es auch hier notwendig, dass der für die Erhebung der Nach- und Strafsteuer zuständigen Verwaltungseinheit eine gesonderte Anzeige bzw. Mitteilung gemacht wird (vgl. Reto Sutter, Die straflose Selbstanzeige im Bereich der direkten Steuern der Schweiz, Bern 2014, S. 73; Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts, KSGE 2014 Nr. 17 E. 5). Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass dem Kantonalen Steueramt nicht vorgeworfen werden kann, dass es nicht bereits früher von den entsprechenden Informationen Kenntnis hatte bzw. hätte Kenntnis erhalten müssen. Vielmehr gilt, dass dem für die Erhebung der Nachlasssteuer zuständigen Kantonalen Steueramt erst mit Versterben von Frau Z die entsprechenden Informationen vorlagen, welche die Grundlage zur Erhebung der Nachlasssteuer bei A Z darstellen.

4.6 Dass eine solche Meldepflicht verhältnismässig und zumutbar erscheint, zeigt sich auch vor dem folgenden Hintergrund: Im vorliegenden Fall bestand von Seiten des Ehepaars Z nur eine beschränkte Steuerpflicht im Kanton Solothurn kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit. In solchen Fällen wird kein Erbschaftsinventar aufgenommen. Hat dagegen der Erblasser seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn, wodurch er eine unbeschränkte Steuerpflicht begründet, wird jeweils ein Erbschaftsinventar durch die örtlich zuständige Amtschreiberei erstellt (vgl. § 245 Abs. 1 StG i.V.m. § 173 StG sowie § 2 StVO Nr. 4). In einem solchen Fall müsste sich das Kantonale Steueramt das Wissen der Amtschreiberei ohne weiteres zurechnen lassen. Die Rekurrenten monieren, dass es B Z als ausserkantonale Privatperson und ohne jede Kenntnis im Steuerrecht nicht an ihr gelegen haben könne, Recherchen darüber anzustellen, welcher Abteilung sie die Meldung hätte zukommen lassen müssen. Vielmehr hätte die Meldung intern an die Abteilung Sondersteuern weitergeleitet werden müssen. Es mag zwar zutreffen, dass keine Recherchen von Seiten der steuerpflichtigen Person anzustellen sind. Das Gesetz schreibt aber explizit vor, dass das Kantonale Steueramt (und nicht die zuständige Veranlagungsbehörde bzw. der zuständige Veranlagungskreis) über den Erbgang zu informieren sei (§ 241 Abs. 1 StG). Entsprechend kann sich die steuerpflichtige Person nicht mit dem Verweis auf eine allfällige Recherchepflicht auf den Verjährungstatbestand berufen, widerspricht dies doch dem Grundsatz von Treu und Glauben bzw. können die gesetzlich statuierten Mitwirkungspflichten auf diese Weise nicht übergangen werden.

4.7 Fraglich bleibt, wie es sich mit dem Hinweis der Rekurrenten auf die Lehrmeinung (Marti, a.a.O., § 241 N 6) verhält, wonach der Meldepflicht dadurch nachgekommen werden kann, dass in den jeweiligen Steuererklärungen unter der entsprechenden Rubrik der Vermögensanfall von Todes wegen angegeben werden könne.

4.8 Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Kantonalen Steueramt (zuständig für die Erhebung der Nachlasssteuer) und den zuständigen Veranlagungskreisen (zuständig für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen) um räumlich und personell getrennte Verwaltungseinheiten. Entsprechend kann nicht ohne weiteres - wie die Rekurrenten dies möchten - eine Wissenszurechnung vorgenommen werden. Von Bedeutung ist sodann der gesetzliche Gesamtkontext von § 241 StG: Während die Abs. 1 und 2 die Nachlasssteuer und die Erbschaftsteuer zum Gegenstand haben, beinhaltet Abs. 3 die Schenkungssteuer.

Hinsichtlich der Nachlasstaxe stipuliert Abs. 2, dass der Steuerpflichtige dem Kantonalen Steueramt innert einem Jahr seit Eröffnung des Erbgangs den Steuertatbestand anzuzeigen habe. Bezüglich der Meldepflicht für die Schenkungssteuer hält Abs.

E. 3

fest, dass der Steuerpflichtige dem Kantonalen Steueramt innert 30 Tagen seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den Steuertatbestand anzuzeigen habe. Mit anderen Worten ist für die Schenkungssteuer explizit die Meldepflicht via Steuererklärung (unter der entsprechenden Rubrik) vom Gesetzgeber vorgesehen, wogegen für die Nachlasstaxe eine solche Möglichkeit nicht legiferiert wurde. Entsprechend zeigt sich, dass der Gesetzgeber die Anzeigepflicht mittels Steuererklärung für die Nachlasstaxe - mit Blick auf die ausdrücklich fehlende Regelung in Abs. 2 - offenbar nicht vorgesehen hat. Entsprechend erscheint die zitierte Lehrmeinung fraglich, zumal es sich soweit ersichtlich um eine einzelne Lehrmeinung handelt. Entsprechend gilt, dass auch diesbezüglich - gestützt auf die vorgenannte unterschiedliche Legiferierung der Meldepflicht für die Nachlasstaxe/Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer - die von der Vorinstanz vertretene Auffassung nicht zu beanstanden ist, wonach zusätzlich zur erfolgten Deklaration der Liegenschaft in der Steuererklärung entweder die zuständige Amtschreiberei oder aber die «Abteilung Sondersteuern» hätte informiert werden müssen.

5. Zusammenfassend gilt somit, dass die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, wonach B Z mit der blossen Deklaration der Liegenschaft in ihrer Steuererklärung bzw. mit dem Hinweis «verwitwet seit» / «Veranlagung bis Todestag Ehemann» der Anzeigepflicht gemäss § 241 Abs. 1 StG nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist, nicht zu beanstanden ist. Entsprechend war das Kantonale Steueramt berechtigt, mit Verfügung vom 13. März 2018 die Nachlasstaxe für A Z zu erheben. Dies vor dem Hintergrund, dass es am 10. Januar 2018 von der Erbschaft bzw. vom Ableben des Erblassers, A Z, Kenntnis erhalten hat, womit die fünfjährige Veranlagungsverjährung eingehalten ist. Die von Seiten der Rekurrenten geltend gemachte Veranlagungsverjährung ist somit nicht bereits am ... 2016 eingetreten. Ebenso ist auch die absolute Verjährungsfrist von 15 Jahren noch nicht abgelaufen. Der Rekurs erweist sich nach den Erwägungen als unbegründet und ist daher abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen, dies unter solidarischer Haftbarkeit. Die Gerichtskosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'796 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'500; Zuschlag: CHF 296). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.